

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst vom 03.11.2004 (Delmenhorster Kreisblatt vom 11.12.2004, S. 44) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird der folgende § 11a neu eingefügt:

„§ 11a Bild-, Film- und Tonaufnahmen

[1] In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die/der Ratsvorsitzende kann Bildaufnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufs untersagen.

[2] In öffentlichen Sitzungen sind Film- und/oder Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung nur zulässig, wenn der Rat den Aufnahmen zustimmt.

[3] Jede Ratsfrau bzw. jeder Ratsherr kann verlangen, dass die Film- und/oder Tonaufnahme ihres/seines Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Film- und/oder Tonaufnahme unterbleibt.

[4] Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2019
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

